

# STATUTEN SPITEX GRENCHEN





# INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Name, Sitz .....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag .....	4
Art. 4	Organe .....	5
Art. 5	Die Vereinsversammlung .....	5
Art. 6	Einberufung der Vereinsversammlung .....	5
Art. 7	Stimmrecht und Beschlussfassung .....	5
Art. 8	Aufgaben der Vereinsversammlung .....	6
Art. 9	Amtsdauer .....	6
Art. 10	Der Vorstand .....	6
Art. 11	Beschlussfassung .....	7
Art. 12	Aufgaben des Vorstandes .....	7
Art. 13	Aufgaben der Geschäftsleitung .....	7
Art. 14	Unterschriftsberechtigung .....	8
Art. 15	Mittel .....	8
Art. 16	Haftung .....	8
Art. 17	Rechnungsjahr .....	8
Art. 18	Revisionsstelle .....	8
Art. 19	Auflösung des Vereins .....	8
Art. 20	Inkrafttreten .....	9

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Spitex Grenchen besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grenchen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige - keine kommerziellen - Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Spitex-Organisation für die Region Grenchen.

Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Er fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen, Leben und Sterben zu Hause.

Der Verein erbringt im Versorgungsgebiet insbesondere die folgenden Spitex-Leistungen: Pflege, Bedarfsabklärung, Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen, spezialisierte Fusspflege, Psychiatrische Pflege und Betreuung, Wundmanagement, Palliative Care, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Mahlzeitendienst und alternative Behandlungen wie tiergestützte Fördermassnahmen. Der Vorstand kann weitere Aufgaben beschliessen.

Die Nachwuchsförderung der Pflege ist der Spitex Grenchen ein grosses Anliegen. Damit die zukünftige professionelle Pflege sichergestellt werden kann, bildet die Spitex Grenchen insbesondere Studierende Pflegefachfrauen / Pflegefachmänner HF, Lernende Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit EFZ und Assistierende Gesundheit und Soziales (AGS) aus.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Koordination mit den Hausärztinnen und Hausärzten, Spitälern und Kliniken, Alters- und Pflegeheimen und mit weiteren spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und –erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

## **Art. 3 Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand verweigert werden.

Im gemeinsamen Haushalt lebende Personen bezahlen den Mitgliederbeitrag nur einmal.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt an die Präsidentin / den Präsidenten auf Jahresende oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder profitieren von vergünstigten Tarifen für nicht KVG-pflichtige Leistungen. Nichtmitglieder haben ebenfalls Anspruch auf alle Dienstleistungen des Vereins.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Angaben von Gründen jederzeit erfolgen.

## **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 5 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können, wenn die Umstände es erfordern, wie folgt einberufen werden:

- Auf Beschluss des Vorstandes, oder
- Auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder.

## **Art. 6 Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden mittels schriftlicher Einladung per Brief oder E-Mail einzuladen.

Die Vereinsversammlung kann ebenfalls auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form insbesondere virtuell durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand jeweils bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

## **Art. 7 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
2. die Wahl der Revisionsstelle
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand
4. die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
7. die Änderung der Statuten
8. die Auflösung des Vereins
9. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie allfälliger Spezialberichte
10. die Kenntnisnahme des Budgets
11. Entscheid über alle weiteren, ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

## **Art. 9 Amtsdauer**

Die Wahlen gemäss Art. 8 Ziffer 1 der vorliegenden Statuten erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren, respektive für die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

## **Art. 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mehreren von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Ebenfalls werden von der Stadt 1-2 Vertreter\*innen in den Vorstand delegiert. Diese gelten als reguläre Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Die Stadtvertreter\*innen können nicht durch die Versammlung gewählt werden. Es wird angestrebt, dass im Vorstand, neben Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident des Vorstandes, die folgenden Fachpersonen vertreten sind:

- Ärztin / Arzt;
- Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter;
- einer Person aus therapeutischem / pflegerischem Fachbereich;
- einer Person aus der Wirtschaft mit finanzwirtschaftlichen Kenntnissen;
- einer Vertretung der Stadt Grenchen;
- Geschäftsleiter/in oder Stellvertreter/in als Beisitzer/in ohne Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Entschädigung des Vorstandes wird in einem Reglement festgelegt.

## **Art. 11 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg, elektronisch oder digital, ist statthaft.

## **Art. 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind und trifft alle strategischen Entscheide:

1. Führung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Strategie und Leitbild des Vereins
4. die Überwachung der Qualitätssicherung
5. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
6. die Genehmigung des Budgets
7. die Verabschiedung der Rechnung zuhanden der Vereinsversammlung
8. Genehmigung Reglemente, Organigramm, Pflichtenheft der GL, Tarife, Taxen, sofern das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht
9. die Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins
10. die Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel und die Verhandlungen mit den Subventionsgebern
11. die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
12. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
13. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
14. die Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin
15. die abschliessende Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen zwingend oder gemäss Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind (Subsidiärkompetenz).

## **Art. 13 Aufgaben der Geschäftsleitung**

- Operative Führung der Spitex Grenchen im Rahmen des Stellenbeschriebes und des Pflichtenheftes der Geschäftsleitung
- Vertretung der Spitex Grenchen nach aussen, soweit nicht durch den Vorstand wahrgenommen
- Mitarbeit im Strategieteam und weiteren spitexrelevanten Arbeits- und Projektgruppen

## **Art. 14 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird durch die Präsidentin /den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien geführt. Im Weiteren gilt das Reglement zur Unterschriftenregelung.

## **Art. 15 Mittel**

Zur Deckung der Vereinsausgaben dienen:

- Erträge aus den Pflegeleistungen;
- die Mitgliederbeiträge;
- die Erträge des Vereinsvermögens;
- freiwillige Zuwendungen wie Spenden, Legate, Gönnerbeiträge, welche dem Spendenkonto zugeführt werden;
- die Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen gemäss Leistungsauftrag.

## **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

## **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassene natürliche Person oder Revisionsunternehmen auf Antrag des Vorstandes. Diese prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlichen Bescheid. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand oder den gewählten Liquidatoren. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für Grenchen zuzuführen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Vereinsversammlung zu.



## Art. 20 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

- vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen laut Beschluss Nr. 7758 vom 07.07.1992.
- von der Gründungsversammlung des Spitex-Vereins vom 24.09.1992.
- Dieser hat seine Tätigkeit am 01.01.1993 aufgenommen.

Die Statuten-Änderung betreffend dem Vorstands-Ausschuss (Art. 13 und 14) wurde genehmigt:

- Am 26.05.1994 von der Mitgliederversammlung des Spitex-Vereins
- Am 14.06.1994 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen.

Die Statutenrevision (Reduktion der Anzahl Vorstandsmitglieder und Verzicht auf Ausschuss, Anzahl Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Grenchen) wurde genehmigt:

- Am 21.05.2001 von der Mitgliederversammlung des Spitex-Vereins.
- Am 03.07.2001 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen.

Die Statutenrevision (Modernisierung und Revisionsstelle) wurde genehmigt:

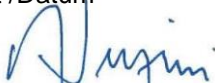
- am 02.05.2011 von der Mitgliederversammlung des Spitex-Vereins.
- am 13.12.2011 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen.

Die globale Statutenrevision wurde von der Vereinsversammlung am 28.04.2022 genehmigt.

Die Teilrevision Art. 10 (Stadtvertreter\*innen als Vorstandsmitglieder) wurde von der Vereinsversammlung am 27.04.2023 genehmigt.

Grenchen, 27.04.2023

\_\_\_\_\_  
Ort /Datum



\_\_\_\_\_  
Renato Delfini  
Präsident

Grenchen, 27.04.2023

\_\_\_\_\_  
Ort /Datum



\_\_\_\_\_  
Bertha Heiri  
Vizepräsidentin



Überall für alle

---

**S P I T E X**  
**Grenchen**

**Spitex Grenchen**

Girardplatz 17  
2540 Grenchen

Tel. 032 652 45 25

[spitex-dienstegrenchen@spitex-hin.ch](mailto:spitex-dienstegrenchen@spitex-hin.ch)  
[www.spitex-grenchen.ch](http://www.spitex-grenchen.ch)

**Spendenkonto:**

Postcheck 45-3149-2  
IBAN CH35 3000 0001 4500 3149 2